



# Erläuterungen zur Künstlersozialabgabe

## Welche Entgelte sind zu melden?

Alle Entgelte, die im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler und Publizisten für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt werden, gehören zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe. Dabei ist es unerheblich, ob die Künstler / Publizisten selbst nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versichert sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Die Künstlersozialabgabe ist vielmehr auch für Entgelte an Künstler und Publizisten zu zahlen, die nicht nach dem KSVG versichert sein können, weil sie z. B.

- nur nebenberuflich oder nicht berufsmäßig (z. B. als Arbeitnehmer, Beamte, Studenten, Pensionäre oder Rentner) für den Abgabepflichtigen tätig werden oder
- nach den Vorschriften des KSVG versicherungsfrei bzw. nicht versicherungspflichtig sind oder
- ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben bzw. im Ausland tätig sind.

Selbständiger Künstler i. S. d. KSVG ist auch derjenige, der für seine Tätigkeit ein Einzelunternehmen angemeldet hat (Einzelkaufmann) oder im Rahmen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer Personenhandels-gesellschaft (OHG, KG) mit Anderen zusammenar-

beitet.

Dabei ist die Bezeichnung des Unternehmens (z. B. "Creativ Team", "Atelier für Grafik" o. ä.) völlig unerheblich.

Eine beispielhafte Aufzählung der Tätigkeiten, die als künstlerisch oder publizistisch im Sinne der KSVG anzusehen sind, entnehmen Sie bitte unserer Informationsschrift Nr. 6 zur Künstlersozialabgabe (Download unter: [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)).

Zum meldepflichtigen Entgelt gehört alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen (§ 25 Abs. 2 KSVG). Zum meldepflichtigen Entgelt gehört also nicht nur das Honorar, sondern auch jeglicher Ersatz für die Aufwendungen und Nebenleistungen des Künstlers oder Publizisten (z. B. Telefonkosten, Frachtkosten, Werkzeichnungen, Material- oder Personalkosten).

Entgelt ist auch der Preis, der dem Künstler oder Publizisten aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene Leistung zusteht. Dies gilt auch, wenn der Abgabepflichtige als Vertreter des Künstlers oder Publizisten gehandelt hat (§ 25 Abs. 3 KSVG).

## Ausnahmen

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

- die Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst)
- Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH, AG, eing. Verein, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen), sofern diese im eigenen Namen handeln
- Reise- und Bewirtungskosten im Rahmen der steuerlichen Grenzen
- ab 2001 auch andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen

Nur für öffentlich-rechtliche Institutionen und anerkannt gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen gilt eine weitere Ausnahme: Die so genannte "Übungsleiterpauschale" gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz, die für 2008 auf 2.100,00 EUR angehoben wurde.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Pauschale ist, dass der Künstler oder Publizist für jedes Jahr schriftlich bestätigt, dass er die Steuerbefreiung tatsächlich beim Finanzamt geltend machen konnte und diese nicht noch einem anderen Auftraggeber bestätigt hat (vgl. R 17 Abs. 10 Lohnsteuerri-richtlinien).

## Hinweis auf gesetzliche Regelungen

### § 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG

Soweit der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig erstattet, nehmen die Künstlersozialkasse oder, sofern die Aufforderung durch die Träger der Rentenversicherung erfolgte, diese eine Schätzung vor.

### § 28 Sätze 1 - 3 KSVG

Die zur Abgabe Verpflichteten haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 zu führen. Dabei müssen das Zustandekommen der daraus abgeleiteten Meldungen nach § 27 und der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen nachprüfbar sein; auf Anforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren.

### § 29 Satz 1 KSVG

Die zur Abgabe Verpflichteten haben der Künstlersozialkasse oder den Trägern der Rentenversicherung auf Verlangen über alle für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe sowie der Versicherungspflicht und der Höhe der Beiträge und Beitragszuschüsse erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, insbesondere die in § 28 genannten Aufzeichnungen, während der Arbeitszeit nach Wahl der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung entweder in deren oder in ihren eigenen Geschäftsräumen vorzulegen.

## Informationen zum elektronischen Formularcenter der KSK

Die Künstlersozialkasse (KSK) verfügt seit Neuestem über ein elektronisches Formularcenter.

Die wesentlichen Vorteile der Nutzung des elektronischen Formularcenters sind

- erleichtertes Ausfüllen durch Hilfefunktionen
- Plausibilitätsprüfungen zu den Eingabefeldern helfen, Fehler zu vermeiden
- lokale Speicherung der ausgefüllten Vordrucke vervollständigt Ihre eigenen Unterlagen
- elektronische Übersendung von Meldebogen und/oder Meldedaten
- Bestätigung der erfolgreichen Übermittlung der Unterlagen und/oder Daten.

Sie haben **zwei** Möglichkeiten, Ihre Jahresmeldung an die KSK zu übermitteln:

### 1. Sie wählen die elektronische Variante:



Hierfür müssen Sie folgende Systemvoraussetzungen erfüllen: Sie verfügen über einen Kartenleser und eine Signaturkarte mit qualifizierter elektronischer Signatur, um die Vordrucke digital zu signieren und damit rechtsgültig versenden zu können.

### 2. Sie wählen die Übermittlung der Unterlagen nur auf dem Postwege:



Sie können das System auch nur dazu nutzen, die Angaben im Vordruck zu erfassen, ohne die Daten elektronisch zu versenden. Den ausgedruckten und unterschriebenen Vordruck übersenden Sie uns dann bitte auf dem Postwege.

Sie finden unser **Formularcenter** sowie ausführliche Erläuterungen auf unserer Internetseite [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de).

**Ihre Künstlersozialkasse**